

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 31/97

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 18.06.1997

Aktenzeichen: 11 A 70.95

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 73 Abs. 2 VwVfG, § 73 Abs. 4 VwVfG,  
§ 18 Abs. 1 AEG, § 20 Abs. 6 AEG, § 20 Abs. 7 AEG,  
§ 1 VerkPBG, § 5 Abs. 1 VerkPBG, § 5 Abs. 3 AEG,

Stichworte:

Planfeststellung; Eisenbahn-Neubaustrecke Nürnberg-Ebensfeld-Erfurt;  
Planfeststellungsabschnitt Staffelstein; Einwendungen einer Gemeinde; Erhebung der  
Einwendungen durch eine Gemeinde "bei sich selbst"; Insichgeschäft; Nachweis des  
rechtzeitigen Eingangs; Planrechtfertigung; gemeindliches Selbstgestaltungsrecht;  
Fremdenverkehrsinteressen; erstrebte Anerkennung als Bad; Eingriff in die Planungshoheit;  
Flächennutzungsplan; Beeinträchtigung der Festsetzung des Flächennutzungsplans;  
Hochwassersituation bei Maintalquerung; Gefährdung gemeindlicher Kläranlage;

Leitsätze:

1. Erhebt eine Gemeinde gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG Einwendungen bei sich selbst  
(vgl. dazu Urteil des Senats vom 12. Februar 1997 - BVerwG 11 A 62.95 - < DVBI 1997, S.  
725 >) so muß sie im weiteren Verfahren den rechtzeitigen Eingang ihrer Einwendungen  
nachweisen. Die beim Insichgeschäft zu fordernde Publizität wird durch die Schriftform der  
Einwendung auch dann gewahrt, wenn der Eingang nicht gesondert dokumentiert worden ist.

2. Nach dem jetzigen Stand der Wasserbautechnik enthält das Rechenzentrum STAWABE  
(HYDRA) ein geeignetes mathematisches Modell zur Betrachtung etwaiger  
Hochwassersituationen. Es kann daher unter Verzicht auf ein physikalisches Strömungsmodell  
von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Bewältigung einer  
Flußquerung durch ein Eisenbahnnumbavorhaben zur Herstellung einer sachgerechten  
Prognose und zur Bestimmung einzelner Schutzauflagen herangezogen werden.

**Urteil**

- BVerwG 11 A 70.95 - verkündet am 18. Juni 1997

In der Verwaltungsstreitsache der Stadt \_ \_ \_ \_

Anmerkung: das zur Verfügung stehende Urteil beginnt hiermit:

... mit einer 219 m langen und einer 88 m langen Flutmuldenbrücke.

Der Neubaustreckenabschnitt verläuft westlich vom eigentlichen Stadtgebiet der Klägerin. Nordwestlich der bestehenden Bahnstrecke Bamberg - Lichtenfels befinden sich in der Nähe des La.baches die Kureinrichtungen der Klägerin. Westlich des Baches liegt das Thermalbad, dessen Träger ein Zweckverband ist. Östlich des La.baches befindet sich die Rehabilitationsklinik eines privaten Trägers. Westlich dieser Einrichtungen liegen in der Nähe des Mains mehrere Seen, die durch Kiesabbau entstanden sind. Für das Gebiet der Klägerin ist ein Flächennutzungsplan aufgestellt, den die Regierung von Oberfranken am 10. Juni 1983 genehmigt hat. Für die Umgebung der bestehenden Kureinrichtungen der Klägerin besteht der im Mai 1987 vom Stadtrat beschlossene wirksame Bebauungsplan "Kurbereich". Für das Gebiet westlich davon hat der Stadtrat im Juni 1993 die Aufstellung eines Bebauungsplans "Kurpark" beschlossen. Nach den Angaben der Klägerin steht der Plan kurz vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit. Die Klägerin beabsichtigt darüber hinaus, für die verbleibenden Gebiete westlich der Bebauungsplanzonen "Kurbereich" und "Kurpark" einen dritten Bebauungsplan aufzustellen. Am westlichen Stadtrand zwischen der Bestandsstrecke und der geplanten Neubaustrecke unterhält die Klägerin zum Main hin eine Kläranlage.

Der Stadtrat der Klägerin beschloß am 3. März 1994 umfangreiche Einwendungen gegen die Planung. Mit einem vom zweiten Bürgermeister der Klägerin unterzeichneten Schreiben mit dem Datum des 11. März 1994 gingen diese am 15. März 1994 einen Tag nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Regierung von Oberfranken ein. Dabei machte die Klägerin u.a. geltend, die Weiterentwicklung des Erholungsgebiets mit dem Rehabilitationszentrum und dem mit enormem Aufwand erstellten und erweiterten Thermalsolbad sowie der Erhalt der Landwirtschaft im Stadtgebiet seien durch das geplante Vorhaben ernsthaft gefährdet. Die Planungshoheit der Stadt werde erheblich eingeschränkt und behindert. Eine Ausweisung von Wohngebieten in der Nähe der Trasse sei aufgrund der künftigen Lärmwerte nicht mehr möglich. Durch das geplante Vorhaben und die geplante Autobahn A 73 werde es zu zusätzlichen Belastungen sowohl hinsichtlich des Lärms als auch der Abgase kommen. Hierdurch werde ein Rückgang des Fremdenverkehrs und eine Minderung privater sowie öffentlicher Einnahmen eintreten. Der Betrieb der Kläranlage werde durch eine veränderte Hochwassersituation gefährdet.

In ihrem Planfeststellungsbeschluß vom 18. Mai 1995 wies die Beklagte die Einwendungen zurück. Sie führte aus, der Thermalbadbetrieb werde durch die Neubaustrecke nicht berührt. Ob der Fremdenverkehr durch den Bau und den Betrieb der Neubaustrecke überhaupt beeinträchtigt werde, liege im Bereich von Vermutungen und sei nicht nachweisbar. Die für den Umfang des Fremdenverkehrs bestimmenden Faktoren (z.B. gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland, Klimalage, sportliche Trends) würden durch die Neubaustrecke nicht beeinflusst. Durch eine verbesserte Verkehrserschließung einerseits und eine verkehrspolitisch gewünschte Verlagerung des Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene andererseits könnten sich zusätzliche Impulse für den Fremdenverkehr ergeben (Planfeststellungsbeschluß - PFB S. 202). Durch eine bessere überregionale Verkehrsanbindung über die Schiene (Haltepunkte in Bamberg und Coburg) werde die Region auch und gerade für die Bevölkerungskreise als Erholungsraum erschlossen, für die die Bewältigung großer Entfernungen mit dem Auto beschwerlich und gefährlich erscheine. Damit könne eine Attraktivitätssteigerung des Raumes St. mit den vorhandenen und den noch zu entwickelnden Kureinrichtungen der Stadt erreicht werden (PFB S. 198). Eingriffe in das Landschaftsbild

seien im Rahmen der Planungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt worden (PFB S. 136).

Gegen diese Verwaltungsentscheidung richtet sich die Klage.

Zur Begründung macht die Klägerin u.a. geltend, es sei ihr Ziel, mit fortschreitendem Ausbau ihrer Thermal- und Kureinrichtungen als "Bad" staatlich anerkannt zu werden. Durch die vorliegende Planung werde diese Zielsetzung in empfindlicher und rücksichtsloser Weise beeinträchtigt. Nördlich und westlich der bestehenden Kureinrichtungen plane sie einen größeren Kur- und Erholungsbereich. Der Kurpark und das Erholungsgelände seien bereits in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt. Die dort dokumentierten Zielsetzungen habe die Beklagte fehlerhaft nicht berücksichtigt. Die Beigeladene habe auch in den Planungen keine Rücksicht auf den rechtskräftigen Bebauungsplan "Kurbereich" genommen. Das Plangebiet werde durch das Vorhaben der Beigeladenen erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Die Lärmgrenzwerte für Kurgebiete würden nicht eingehalten. Der kurz vor der Rechtskraft stehende Bebauungsplan "Kurpark", der eine Festsetzung von Grün- und Erholungsbereichen vorsehe, sei gleichfalls nicht oder jedenfalls nicht ausreichend beachtet worden. Die Ortschaften Wi., Un. und Pü., die zur Stadt St. gehörten, seien nur unzureichend vor Lärmeinwirkungen geschützt. Infolge der Querung des Maintales auf einem Damm werde zudem bei Hochwasser eine neue Gefährdungssituation geschaffen. Insbesondere müsse - so behauptet die Klägerin unter Bezugnahme auf von ihr eingereichte Stellungnahmen von Wasserbausachverständigen - befürchtet werden, daß die städtische Kläranlage dadurch bei Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen werden könne. Die Verwirklichung der streitgegenständlichen Planung werde unter Berücksichtigung der von ihr beigebrachten gutachtlichen Stellungnahmen und der darin dargelegten fehlerhaften Annahmen des vom Vorhabenträger in Bezug genommenen Gutachtens der Rh.-Ma.-Do. AG zur dringenden Gefahr einer Wasserspiegelaufhöhung im Bereich der Kläranlage führen, und zwar mit der möglichen Folge von Schäden in Millionenhöhe sowie ferner zu einem dadurch bedingten Verlust der Funktionsfähigkeit der Kläranlage. Dazu bezieht die Klägerin sich vorsorglich auf das Gutachten eines vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen.

Die Klägerin beantragt,

den Planfeststellungsbeschluß der Beklagten für den Planfeststellungsabschnitt St. vom 18. Mai 1995 aufzuheben,

hilfsweise,

die Entschädigungspflicht der Beigeladenen für die Investitionen zum Aufbau des Kurbetriebs dem Grunde nach festzustellen, welche sie - die Klägerin — vorgenommen habe und welche durch das Vorhaben nutzlos würden, da eine Anerkennung als Kurort nicht mehr möglich sei,

und

durch eine Verpflichtung der Beklagten zu weiteren Schutzauflagen sicherzustellen, daß im Bereich der klägerischen Kläranlage keine Wasserspiegelerhöhungen auftreten können.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie meinen übereinstimmend, die Klage sei bereits deshalb unbegründet, weil die Klägerin mit ihren Einwendungen wegen Versäumung der Einwendungsfrist präkludiert sei. Im

übrigen könne die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben. Beklagte und Beigeladene verteidigen insoweit den angefochtenen Planfeststellungsbeschluß und nehmen zur Begründung auf den Beschluß des Senats vom 8. Januar 1997 - BVerwG 11 VR 30.95 - Bezug, mit dem der von der Klägerin gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß abgelehnt worden ist.

Aufgrund Beweisbeschlusses vom 11. Juni 1996 hat der Berichterstatter am 30. Juli 1996 in St. einen Erörterungstermin durchgeführt. Dazu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsstreitakte und die von der Beklagten eingereichten Planungs- und Verwaltungsvorgänge verwiesen. Die genannten Akten haben dem Senat vorgelegen und sind - soweit wesentlich - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

## II.

Das Bundesverwaltungsgericht ist entgegen der Ansicht der Klägerin gemäß § 5 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl I S. 2174) - VerkPBG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1840), für den Rechtsstreit in erster und letzter Instanz zuständig. Dies hat der Senat bereits im Beschluß vom 8. Januar 1997 (BVerwG 11 VR 30.95) im einzelnen dargelegt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. jetzt auch Urteil des Senats vom 12. Februar 1997 - BVerwG 11 A 66.95 -).

Die Klage ist auch sonst zulässig. Der Zulässigkeit der Hilfsanträge steht nicht entgegen, daß die Klägerin sie erst nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist des § 20 Abs. 6 Satz 1 AEG, § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG schriftsätzlich angekündigt bzw. gestellt hat. Die Hilfsanträge zielen auf Planergänzung zum Ausgleich von Investitionen, die die Klägerin bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen getätigt hat, und die Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Kläranlage. Damit sind Probleme angesprochen, die die Klägerin, nachdem sie bereits Gegenstand ihres Einwendungsschreibens waren, mit dem Klagebegründungsschriftsatz vom 7. September 1995 - Eingang bei Gericht am 11. September 1995 - und damit innerhalb der genannten Frist in das Klageverfahren eingebracht hat. Zugleich hat die Klägerin bereits bei Klageerhebung am 4. August 1995 unter dem Vorbehalt späterer Konkretisierung einen zunächst unbestimmten Hilfsantrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Planergänzung gestellt.

Die Klage ist jedoch insgesamt unbegründet. Der Planfeststellungsbeschluß der Beklagten vom 18. Mai 1995 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihr zustehenden Rechten. Die Klägerin kann deshalb weder seine Aufhebung noch seine Ergänzung beanspruchen.

1. Dies folgt allerdings nicht daraus, daß die Klägerin gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG mit den Einwendungen, die sie zum Gegenstand ihres Klagevorbringens gemacht hat, ausgeschlossen wäre. Die Einwendungen sind innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz.1 VwVfG erhoben worden.

Nach der genannten Vorschrift waren die Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde zu erheben. Nachdem die Auslegungsfrist gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG am 28. Februar 1994 abgelaufen war, begann die zweiwöchige Einwendungsfrist am 1. März 1994 um null Uhr (§ 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB) und endete mit dem 14. März (Montag) 1994 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB). Innerhalb

dieser Frist hat die Klägerin zwar nicht bei der Anhörungsbehörde - bei der die Einwendungen am 15. März 1994 eingegangen sind -, jedoch bei sich selbst Einwendungen erhoben. Daß dies nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG im Grundsatz zulässig ist, hat der Senat bereits im Urteil vom 12. Februar 1997 - BVerwG 11 A 62.95 - (DVBl 1997, S. 725) entschieden.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist das unter dem Datum des 11. März 1994 vom zweiten Bürgermeister der Klägerin unterzeichnete Schreiben ("Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt St. erhebt gegen das geplante Vorhaben Einwendungen. Die Einwendungen sind der Anlage zu entnehmen.") als Einwendungsschreiben anzusehen, so daß der Umstand, daß die Anlage nicht unterzeichnet ist, rechtlich ohne Belang bleibt. Ebensowenig ergeben sich - entgegen der Ansicht der Beklagten - für die Klägerin nachteilige Folgen daraus, daß sie das Schreiben vom 11. März 1994 an die Anhörungsbehörde und nicht an sich selbst adressiert hat. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Einwendung der Klägerin bis zum Ablauf der Frist bei ihr selbst eingegangen ist. Auch die Einwendung eines Dritten, die fristgerecht bei der Gemeinde abgegeben wird, könnte nicht deshalb als verspätet behandelt werden, weil sie an die Anhörungsbehörde gerichtet ist.

Schließlich hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung im einzelnen die Gründe dafür dargelegt, daß das Einwendungsschreiben am 11. März 1994 nicht vom ersten, sondern vom zweiten Bürgermeister der Klägerin unterzeichnet worden ist. Danach war der erste Bürgermeister zum Landrat gewählt worden und hatte dieses Amt unter Niederlegung des Bürgermeisteramts im Dezember 1993 angetreten. Ein Nachfolger war am 11. März 1994 noch nicht im Amt, so daß der zweite Bürgermeister die Amtsgeschäfte zuführen hatte. Dieser Darstellung haben die Beigeladene nicht und die Beklagte lediglich unsubstantiiert mit Nichtwissen widersprochen, so daß der Senat sie zugrunde legt, ohne Veranlassung zu weiteren Nachforschungen zu sehen.

Daß das Einwendungsschreiben vom 11. März 1994 mit Anlage innerhalb der Einwendungsfrist bei der Klägerin selbst eingegangen, also vom zweiten Bürgermeister gewissermaßen in den Geschäftsgang gegeben worden ist, steht zur Überzeugung des Senats fest. Zwar ist das Schreiben nicht - was aus Gründen der Klarheit wünschenswert gewesen wäre - mit einem Eingangsstempel oder -vermerk versehen worden, doch geht die Sachverhaltsschilderung der Klägerin, an der zu zweifeln für den Senat kein Anlaß besteht, dahin, daß es innerhalb der Frist zu anderen bei der Klägerin eingegangenen Einwendungen genommen und mit diesen zusammen am 15. März 1994 der Anhörungsbehörde zugeleitet worden ist. Die beim Insiehgeschäft zu fordernde Publizität wird durch die Schriftform der Einwendung auch dann gewahrt, wenn der Eingang nicht gesondert dokumentiert worden ist.

2. Soweit die Klägerin sich zur Begründung ihres Hauptantrages auf Verfahrensfehler beruft, führt sie Argumente an, die bereits Gegenstand des von ihr durchgeführten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens BVerwG 11 VR 30.95 waren. Darüber hat der Senat mit eingehender Begründung im Beschluß vom 8. Januar 1997 entschieden. Darauf wird Bezug genommen.

3. Der Senat hält auch an der im Beschluß vom 8. Januar 1997 im einzelnen begründeten Auffassung fest, daß das planfestgestellte Vorhaben dem Gebot der Planrechtfertigung entspricht. Der darauf von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Grundsätze der Übelprüfung geäußerten Kritik kann nicht, gefolgt werden. Die Rechtsprechung des Senats, daß die Bedarfsfestlegungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes auch wegen der in § 4 des Gesetzes vorgesehenen

Anpassungsmöglichkeiten im Grundsatz verbindlich und nur bei einer offensichtlich werdenden Verfehlung der angestrebten Ziele durch die, Rechtsprechung korrigierbar sind, trägt dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum einerseits und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG andererseits Rechnung. Jedenfalls kann nicht die Rede davon sein, Großvorhaben des Schienenwegeausbaus unterlägen danach nicht mehr unabhängiger richterlicher Kontrolle.

4. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG sind im Planfeststellungsverfahren die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Mängel bei der Abwägung sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 20 Abs. 7 Satz 1 AEG). Offensichtliche und kausale Abwägungsmängel, auf die die Klägerin sich berufen könnte, sind nicht festzustellen. Auch insoweit wird nach nochmaliger Überprüfung an der Auffassung festgehalten, die der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren dargelegt hat. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind allerdings die folgenden Ergänzungen geboten:

a) Die Klägerin beruft sich ohne Erfolg auf eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungschancen als Fremdenverkehrsort. Es kann nicht festgestellt werden, daß das planfestgestellte Vorhaben das Selbstgestaltungsrecht der Klägerin unzulässig verkürzt. Die Attraktivität der Klägerin als touristisches Zentrum beruht insbesondere auch auf den in ihrer Nähe gelegenen Kulturgütern Kloster Banz, Vierzehnheiligen und Staffelberg, denen kultur- und kunsthistorischer Rang zukommt. Dies berücksichtigt die Planung ausdrücklich, indem sie den Abzweig der Neubaustrecke von der Bestandsstrecke südlich von St. wählt, das Stadtgebiet westlich umfährt, und so - einfach ausgedrückt - vermeidet, zwischen Kloster Banz und Vierzehnheiligen/Staffelberg hindurchzufahren. Gleichzeitig schon die Trassierung die Ortsteile Wi., Un. und Ne. sowie das eigentliche Stadtgebiet der Klägerin weitestmöglichem Umfang.

b) Auch die bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragene und später zum Gegenstand der Klage erhobene Rüge, das planfestgestellte Vorhaben ver- oder hindere eine Anerkennung der Stadt St. als Bad, kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Ob diesem Gesichtspunkt neben den zuvor erörterten Fremdenverkehrsinteressen eigenständige Bedeutung zukommt, kann dabei ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die Klägerin ihren Vortrag dazu ausreichend dargelegt und substantiiert hat. Auch wenn nämlich das genannte Interesse der Klägerin als abwägungserheblicher Belang gewertet und berücksichtigt wird, daß der Planfeststellungsbeschluß diesen nicht ausdrücklich aufgreift und einstellt, spricht gerade angesichts der hochrangigen Berücksichtigung der im Umfeld der Klägerin liegenden Kulturdenkmale und damit - auch - der Fremdenverkehrsinteressen der Stadt nichts dafür, daß der - dann festzustellende - Mangel im Sinne des § 20 Abs. 7 AEG Einfluß auf das Abwägungsergebnis gehabt haben könnte. Eine solche Möglichkeit hat auch die Klägerin nicht aufgezeigt, so daß in Würdigung aller Umstände der Beklagten in der Einschätzung beizupflichten ist, daß eine noch stärkere Berücksichtigung der Interessen der Klägerin nur durch die Wahl der Null-Variante in Betracht gekommen wäre.

c) Vor diesem Hintergrund ist - wie im Beschluß vom 8. Januar 1997 (a.a.O.) - festzustellen, daß die Planungshoheit der Klägerin nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Die Klägerin verfügt mit dem Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen Kurbereich und Kurpark über eine konkretisierte Bauleitplanung. Dieser trägt die Fachplanung Rechnung. Sie "verschont", auch mit ihren Lärmauswirkungen, die Gebiete der genannten Bebauungspläne vollständig. Dies kann für den westlich des Bebauungsplangebietes Kurpark gelegenen W.see

nicht gesagt werden, denn dieser wird jedenfalls bei Heranziehung des 49 dB(A)-Grenzwertes für reine und allgemeine Wohngebiete bei Nacht (vgl. §.2.Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) teilweise durch Lärmauswirkungen berührt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß der von der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger der Lärmbetrachtung zugrundegelegte Abzug von 3 dB(A) für das Verfahren "Besonders überwachtes Gleis" nach dem derzeitigen Stand der Technik anders als der sog. Schienenbonus (vgl. § 3 Satz 2 16. BImSchV) in der Rechtsprechung des Senats nicht anerkannt ist (vgl. Urteil vom 5. März 1997 - BVerwG 11 A 25.95 -, S. 40 ff. und S. 49 ff. des Entscheidungsabdrucks). Dadurch sind die Lärmauswirkungen auf den W.see stärker einzuschätzen, als dies in den Planungsunterlagen geschieht. Gleichwohl kann die Klägerin das Vorhaben gestützt darauf nicht zu Fall bringen. Zwar ist der W.see im Flächennutzungsplan als Erholungsgebiet ausgewiesen, doch dient der See zur Zeit mangels Tauglichkeit für andere Erholungszwecke lediglich als Angelgewässer. Diese Umstände lassen es im Zusammenhang mit der weitgehenden Schonung der Interessen der Klägerin, die bereits dargestellt worden ist, als sachgerecht erscheinen, wenn der Klägerin durch den Planfeststellungsbeschluß eine Anpassung der Weiterentwicklung ihrer Erholungsbereiche an die Fachplanung aufgebürdet wird. Daß die Umsetzung der Festlegungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich des W.see für die Stadt unmöglich würde, kann nicht festgestellt werden.

d) Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, daß die von der Klägerin betriebene, westlich des bebauten Stadtgebietes zum Maintal hin gelegene Kläranlage bei Flußkilometer 416,300 durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gefährdet oder in ihrer Funktionssicherheit berührt wird. Der Planfeststellungsbeschluß geht in Übereinstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden nach Prüfung der Planungsunterlagen von der Prognose aus, das Vorhaben werde auch bei Hochwasser keine Wasserspiegelerhöhungen zur Folge haben (PFB S. 150), Er sichert diese Prognose durch wasserwirtschaftliche Schutzauflagen (Ziff. 5.6.7.3. Buchst. a bis h, PFB S. 39), die u.a. eine Überprüfung der Bauausführungsunterlagen sowie eine gezielte Bauüberwachung durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg vorsehen. Dieses System ist nicht zu beanstanden, die ihm zugrundegelegte Prognose ist in methodisch nicht zu beanstandender Weise erarbeitet und im Ergebnis tragfähig.

aa) Daß die Hochwassersituation im Maintal durch die nach der Planung auf einem Damm kreuzende Eisenbahntrasse beeinflusst wird, ist unbestritten. Die Planung trägt dem auf der Grundlage einer Begutachtung der Rh.-Ma.-Do. AG vom 12. Mai-1993 dadurch Rechnung, daß sie neben der eigentlichen Mainbrücke (Länge 219 m) eine gesonderte Flutmuldenbrücke (Länge 88 m) sowie künstlich hergestellte Flutmulden und Geländeabsenkungen vorsieht. Die Unterlagen weisen aus, daß diese Maßnahmen geeignet sind, auch bei 100jährigem Hochwasser (HQ 100) eine Wasserspiegelerhöhung zu verhindern, teilweise sogar eine Absenkung derselben herbeizuführen. Das Gutachten zu den Wasserspiegelhöhen ist mit Hilfe des Rechenprogramms STAWABE (gleichbedeutend mit HYDRA) erstellt worden. Nach seinem Ergebnis ist eine zusätzliche Gefährdung dieser gemeindlichen Einrichtung (nach den von der Klägerin nicht bestrittenen Angaben der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung liegt der Auslaufgraben des Klärwerkes St. im ist Zustand bei HQ 100 um knapp 2 1/2 m unter dem Wasserspiegel) nicht zu besorgen.

bb) Der Kritik der Klägerin an der Verwendung des Programms STAWABE und dem damit einhergehenden Verzicht auf ein physikalisches Strömungsmodell kann nicht gefolgt werden. Zwar kann die Klägerin sich zur Stützung ihrer Auffassung auf die gutachtlichen Stellungnahmen der Firma pl., Planungsinstitut für Umweltgeologie, vom 3. Oktober 1996

und 21. Februar 1997 berufen; doch steht dem entgegen, daß das Rechenprogramm als mathematisches Modell anerkannt, von den Wasserbaubehörden ständig verwendet und als ein den Stand der Wasserbautechnik wiedergebendes Verfahren anzusehen ist. Dies hat im übrigen auch der von der Klägerin zugezogene Sachverständige Diplomingenieur Kr. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich bestätigt.

cc) Soweit der Sachverständige Kr. in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 27. September 1995 und ergänzend in der mündlichen Verhandlung als Mangel der Planung und des Planfeststellungsbeschlusses rügt, wesentliche Angaben, wie zur Gestaltung, Form und Ausführung der Brückenpfeiler, seien bisher nicht erfolgt, so daß eine exakte Beurteilung nicht oder noch nicht möglich sei, ist darauf zu verweisen, daß der Senat bereits in seinem Urteil vom 5. März 1997 - BVerwG 11 A 5.96 - die Praxis gebilligt hat, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Dies gilt auch hier, weil nicht zu bezweifeln ist und vom Sachverständigen Kr. und der Klägerin auch nicht in Zweifel gezogen wird, daß technisch geeignete Lösungen z.B. für die Konstruktion der Brückenpfeiler bereitstehen. Zu verweisen ist in dem Zusammenhang im übrigen erneut auf die Schutzaufgaben des Planfeststellungsbeschlusses. Schließlich prognostiziert der Sachverständige Kr. als Resultat der Planung eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Wassers und damit einen Umstand, der für die Wasserspiegelhöhe und mithin auch für das Klärwerk der Klägerin ohne Belang ist.

dd) Die in den gutachtlichen Stellungnahmen der Firma pl. an den von der Rh.-Ma.-Do. AG mit Hilfe des Programms STAWABE gewonnenen Daten geäußerte Kritik ist nicht geeignet, die vom Planfeststellungsbeschuß in bezug auf die Wasserspiegelhöhe angestellte Prognose in Zweifel zu ziehen. Die Kritik läßt sich (vgl. insbesondere die Stellungnahme vom 21. Februar 1997, S. 3 ff.) in ihrem Hauptpunkt dahin - zusammenfassen, die von den Gutachtern der Rh.-Ma.-Do. AG zugrunde gelegte Absenkung des Wasserspiegels bei Flußkilometer 415,4 um etwa 18 cm stehe im Widerspruch zu den Grundlagen der Hydraulik. Die dazu in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten sowie den Sachverständigen Kr. und Dr. Me. (Rh.-Ma.-Do. AG) angestellten Erörterungen haben ergeben, daß die in der Planung unterstellte Wasserspiegelabsenkung an der angegebenen Stelle Resultat der Anwendung des Rechenprogramms STAWABE ist. Es beruht offenbar auf der in das Programm eingearbeiteten Erkenntnis, daß eine - in dem fraglichen Abschnitt zweifellos zu erwartende - Steigerung der Energiehöhe bei einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit auch eine Wasserspiegelsenkung zur Folge haben kann. Die für die weitere Betrachtung der Wasserspiegelhöhen zentrale Annahme der Gutachten der Rh.-Ma.-Do. AG, der Wasserspiegel werde bei Durchführung des planfestgestellten Vorhabens bei Flußkilometer 415,4 um 18 cm sinken, beruht folglich nicht auf Eingaben der das Programm anwendenden Gutachter, sondern ergibt sich zwangsläufig beim Ablauf des Rechenprogramms. Die Kritik der Firma pl. ist somit als eine Kritik am mathematischen Modell zu werten und nicht als eine solche an seiner Anwendung. Ist aber das Programm STAWABE ein allgemein anerkanntes und dem Stand der Wasserbautechnik entsprechendes mathematisches Modell zur Darstellung von Hochwasserabläufen, so kann die Kritik an Einzelresultaten des Programms seine Zuverlässigkeit und seine Ergebnisse nicht im ganzen in Zweifel ziehen. Vielmehr waren danach die von der Beklagten vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen geeignet, dem Senat eine sichere Überzeugungsbildung dahin zu ermöglichen, daß die Fachkundige Realisierung des planfestgestellten Vorhabens eine Wasserspiegelerhöhung im Bereich des Klärwerkes der Klägerin nicht zur Folge haben wird. Danach bestand keine Veranlassung, dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung

vorsorglich gestellten Beweisantrag zu entsprechen und einen vom Gericht einzusetzenden Sachverständigen mit der Begutachtung etwaiger Hochwassersituationen zu beauftragen (vgl. zur Überprüfung von im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten durch ein Vorgutachten BVerwG, Beschluß vom 4. Dezember 1991 - BVerwG 2 B 135.91- Buchholz 310,86 Abs. 1 Nr. 238).

5. Mit ihren Hilfsanträgen kann die Klägerin ebensowenig durchdringen. Ist mit Wasserspiegelerhöhungen im Bereich der klägerischen Kläranlage nicht zu rechnen, kann die Klägerin weitere Schutzvorkehrungen für diese gemeindliche Einrichtung nicht beanspruchen. Da der Planfeststellungsbeschluß insgesamt und insbesondere in bezug auf die Weiterentwicklung der Kläranlage als Fremdenverkehrs- und Erholungsort ohne erhebliche Abwägungsmängel zustande gekommen ist, fehlt es auch an einer Grundlage für das von der Klägerin geltend gemachte Entschädigungs- oder Schadensersatzverlangen.

6. Als unterliegender Teil trägt die Klägerin gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Dabei entspricht es der Billigkeit, ihr gemäß § 162 Abs. 3 VwGO auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese sich durch eigene Antragstellung einem Kostenrisiko (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat.

Dr. Diefenbach, Dr. Storost, Dr. Kugele, Kipp, Vallendar.

### **Beschluß**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100 000 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Dr. Diefenbach, Kipp, Vallendar.